

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EUR
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs.1 Satz 3 der Satzung)	8,00 – 900,00
2.	Anträge	
2.1.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	8,00 – 47,00
2.2.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 8,00
2.3.	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 Satz 1 und 2 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 8,00
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Bücher oder Einsichtnahme in solche je angefangene Viertelstunde Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	11,50
4.	Befreiung von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen je angefangene Viertelstunde	11,50
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1.	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	8,00
5.2.	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,50
5.3.	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,50

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EUR
6.	Bescheinigungen	
6.1.	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	8,00
6.2.	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist je angefangene Viertelstunde	11,50
8.	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5% mindestens jedoch je angefangene Viertelstunde Inanspruchnahme mindestens 11,50
9.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren usw.)	
9.1.	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat, je angefangene Viertelstunde	11,50
9.2.	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	½ der Gebühr nach 9.1.
10.	Schreibgebühren	
10.1.	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden	
10.1.1.	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind je angefangene Viertelstunde	8,00
10.1.2.	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind je angefangene Viertelstunde	8,00
10.1.3.	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	8,00

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EUR
10.2.	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben je Seite (DIN A 4/ DIN A 3)	1,00
10.3.	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je angefangene Viertelstunde	8,00
11.	Baugesetzbuch	
11.1.	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht)	gebührenfrei
12.	Bauordnungsrecht	
12.1.	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 8,00
12.2.	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO (Hinderungsgründe für die Bauausführung)	23,50
12.3.	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	47,00
13.	Bestattungsrecht	
13.1.	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	23,50
13.2.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	8,00
14.	Feiertagsrecht	
14.1.	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) je angefangene Viertelstunde	11,50
14.2.	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
14.2.1.	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind je angefangene Viertelstunde	11,50
14.2.2.	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind je angefangene Viertelstunde	11,50
15.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	gebührenfrei
16.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
16.1.	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	8,00
16.2.	Auskunft über Bodenrichtwerte	8,00
17.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	24,00

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EUR
18.	Melderecht	
18.1.	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.1.	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)	8,00
18.1.2.	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	16,00
18.1.3.	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	8,00
18.1.4.	Gruppenauskunft nach Nr. 18.1.3., die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	8,00 - 48,00
18.2.	Datenübermittlungen	
18.2.1.	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentlichen Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 39 MG)	8,00
18.2.2.	Datenübermittlung nach Nr. 18.2.1., die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde je angefangene Viertelstunde	8,00
18.2.3.	Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale	8,00
18.3.	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	23,50
18.4.	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde und zusätzliche Meldebestätigungen je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	8,00
18.5.	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde je angefangene Viertelstunde	8,00
18.6.	Gebührenfrei sind	
18.6.1.	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
18.6.2.	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
18.6.3.	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
18.6.4.	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	
19.	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz je angefangene Viertelstunde	11,50
20.	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus je angefangene Viertelstunde	11,50

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EUR
21.	Ladenschluss Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 11 i. V. m. § 3 Abs. 3 LadÖG) je angefangene Viertelstunde	11,50
22.	Gewerbesachen	
22.1.	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	23,50
22.2.	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbeakte	8,00
22.3.	Genehmigungen nach der Gewerbeordnung je angefangene Viertelstunde z.B. <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) ➤ Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO (Aufstellungsort muss den auf der Grundlage des § 33 f Abs. 1 Nr. 1 GewO erlassenen Durchführungsverordnungen entsprechen) ➤ Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO) ➤ Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO) ➤ Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 u. 2 GewO) ➤ Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO) ➤ Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO 	11,50
23.	Wasserrecht	
23.1.	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG) je angefangene Viertelstunde	11,50
23.2.	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG: Wasser aus gemeinwirtschaftlichen, gesundheitlichen oder landeskulturellen Interesse durch ein Grundstück leiten) je angefangene Viertelstunde	11,50
24.	Naturschutzrecht	
24.1.	Anordnungen nach § 33 NatSchG je angefangene Viertelstunde	11,50
24.2.	Sperrungen gem. § 54 NatSchG (Sperrungen durch den Eigentümer/ Berechtigten, die das Betreten von Grundstücken in der freien Landschaft verwehren. Voraussetzungen hierzu § 53 Abs. 1 NatSchG)	

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr EUR
24.2.1.	Genehmigung von Sperren je angefangene Viertelstunde	11,50
24.2.2.	Beseitigung ungenehmigter Sperren je angefangene Viertelstunde	11,50
25.	Immissionsschutzrecht	
25.1.	Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO (Ausnahmen im Einzelfall vom Verbot des Betriebes von Geräten und Maschinen in Wohngebieten zu bestimmten Zeiten, z. B. von 20.00 bis 7.00 Uhr) je angefangene Viertelstunde	11,50
26.	Gaststättenrecht	
26.1.	Gestattungen gem. § 12 GastG je Veranstaltungstag	23,50
26.2.	Jugendschutzkonzept je angefangene Viertelstunde	11,50
26.3.	Sperrzeitverkürzungen bei einzelnen Betrieben pro Tag je angefangene Viertelstunde	11,50